



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0405/2022					Datum: 21.11.2022						
Dezernat 4											
Verfasser:		61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung					Az.: 61.1 / Pu				
Betreff:											
Rückbau von Telefonstelen im Stadtgebiet											
Gremienweg:											
06.12.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität					☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
						☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
						☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP		öffentlich			☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen	

Unterrichtung:

Die Stadtverwaltung wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH darüber informiert, dass im Zuge der anstehenden Baumaßnahmen der KOVEB an den Bushaltestellen der Hohenfelder Straße 3 und Trierer Straße 309 die dort angebrachten Telefonstelen noch bis Ende 2022 rückgebaut werden und ersatzlos wegfallen.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass mit Bezug auf die geänderte Gesetzeslage der Rückbau der Telekommunikationsstellen in den kommenden Jahren von der Deutschen Telekom Technik GmbH forciert wird.

In der Vergangenheit war für den Rückbau öffentlicher Telefone die Zustimmung der Stadt Koblenz erforderlich. Grundlage dieser Regelung war das Telekommunikationsgesetz (TKG). Handlungsempfehlungen zur Auslegung des Gesetzes wurden zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, der Bundesnetzagentur und der Telekom vereinbart. Demnach war es der Telekom gestattet, Städte um Ihre Zustimmung zum Abbau extrem unwirtschaftlicher öffentlicher Telefone zu bitten. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände empfahl den Städten, die Zustimmung zum Abbau zu erteilen, sofern eine Prüfung die Entbehrlichkeit ergab. Die Kriterien der Prüfung lagen ausschließlich im Ermessen der Kommune. Die Entscheidung musste gegenüber der Telekom nicht begründet werden.

Zur Umsetzung des Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation musste das TKG jedoch geändert werden. Ziel war insbesondere die Schaffung eines besseren Investitionsklimas für den Ausbau von Glasfasernetzen. Mit der Novellierung des TKG 2021 entfiel unter anderem auch das bis dato verpflichtende Angebot der Universaldienstleistungen, darunter die „flächendeckende Bereitstellung von öffentlichen Münz- oder Kartentelefonen...“ (§78 Absatz 2 Satz 5 TKG a. F.). Da die Unterhaltung öffentlicher Telefone nunmehr eine freiwillige Dienstleistung seitens der Telekom darstellt, wurde auch die Pflicht der gemeindlichen Zustimmung für den Rückbau derselben obsolet.

Nach Auskunft der Telekom weisen die öffentlichen Telefone aufgrund der ausbleibenden Nutzung praktisch keine Umsätze mehr auf, Betriebs- und Instandhaltungskosten, sowie Vandalismus sorgen indes für zusätzlichen finanziellen Aufwand. Die Telekom beabsichtigt daher den Rückbau der öffentlichen Telefone. Die Standorte sollen jedoch nicht gänzlich aufgegeben werden. Einige der Telestationen /-häuschen sollen in Zukunft als Small-Cell-Basis-Stationen im LTE-5G-Netz genutzt werden. Hierbei handelt es sich um kleine Funkzellen, die in Bereichen mit hoher Geräte-, bzw. Anwenderdichte, wie öffentlichen Plätzen, Haltestellen u.s.w. zu einer Verbesserung der Netzabdeckung führen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Es bestehen keine Auswirkungen auf den Klimaschutz

